

Gegen den Beschluß auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe stehen sowohl dem Verurteilten als auch dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der **Beschwerde** zu. Gegen den Beschluß über das Absehen oder Nichtabsehen vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat gem. § 359 Abs. 1 nur der Staatsanwalt die Beschwerde.

§347

Aufenthaltsbeschränkung und Verbot einer bestimmten Tätigkeit

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt, die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werk tätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.

Das Gericht entscheidet durch Beschluß über den **Antrag** des Staatsanwalts, der örtlichen Organe der Staatsmacht oder der gesellschaftlichen Organisationen oder von Amts wegen nach Stellungnahme des Staatsanwalts über die Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes gem. §§ 52 Abs. 2 und 53 Abs. 6 StGB (vgl. auch §§ 27—33 und 42, 43 der 1. DB zur StPO). Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht. Die **Beschwerde** gegen den Beschluß, mit dem über die Verkürzung der Aufenthaltsbeschränkung oder der Dauer des Tätigkeitsverbotes entschieden wird, hat nur der Staatsanwalt gem. § 359 Abs. 1.

§348

Todesurteile

(1) Die Vollstreckung eines Todesurteils ist nicht* zulässig, solange über ein Gnadengesuch für den Verurteilten nicht entschieden worden ist.

(2) An Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, wird die Todesstrafe auch nach der Entbindung nicht vollstreckt.

(3) An Geisteskranken darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden.

Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung, für die gem. § 339 Abs. 2 die Organe des Ministeriums des Inneren zuständig sind, wie alle übrigen